

Satzung des Norddeutschen Cricket Verbandes e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Norddeutsche Cricket Verband e.V., kurz "NDCV" genannt, hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 2 Vereinsregister, Haftung

Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. Für seine Verbindlichkeiten haftet lediglich das Verbandsvermögen.

§ 3 Verbandszweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, insbesondere des Cricketsports in Norddeutschland (Feld- und Hallencricket), insbesondere der Jugendarbeit, in den Bundesländern Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes der DCB-Bundesliga Nord und ähnlicher Begegnungen innerhalb des Deutschen Cricket-Bundes e.V. (DCB) und seiner Spielordnung sowie Veranstaltungen repräsentativer Art,
 - die Überwachung der sportlichen Disziplin und Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und anerkannten Regeln und
 - die Vertretung des norddeutschen Cricketsports, insbesondere gegenüber dem DCB, den Sportverbänden und Behörden.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Cricketverein sowie jeder Verein mit einer Cricketabteilung in einem der unter § 3 Abs. 1 genannten Bundesländer werden, soweit er Mitglied im Deutschen Cricket-Bund ist, sowie Universitäten, Schulen, natürliche oder juristische Personen, Cricketmannschaften der Britischen Streitkräfte, der Botschaften oder Konsulate. Beitretende Vereine haben ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Nicht gemeinnützige Vereine können vom Verband finanziell nicht gefördert werden.
2. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern (insbesondere Vereinen), Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind Vereine, Universitäten und Schulen, in denen aktiv Cricket gespielt wird; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Verbandes betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Verbandes in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder oder Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verband oder Cricketsport verdient gemacht haben. Hierfür ist ein besonderer Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Das Vorschlagsrecht liegt ausschließlich beim Vorstand des NDCV.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen des Verbands teilzunehmen sowie an allen sportlichen Veranstaltungen des Verbandes, soweit sie dafür qualifiziert sind. Sie haben darüber hinaus das Recht, auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband und den Verbandszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.
5. Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch Auflösung des Vereins bzw. seiner Cricket-Abteilung oder durch die Beendigung seiner Mitgliedschaft im Deutschen Cricket-Bund.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grunde kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Verbandsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Ehrenrat einlegen.
7. Ein Mitglied des Vorstands gilt als befangen, wenn es um den Ausschluss eines Mitglieds geht, bei dem das Vorstandsmitglied selbst Mitglied ist, In diesen Fällen entscheidet der Vorstand ohne die Mitwirkung des befangenen Vorstandsmitglieds.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Meldepflicht

1. Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Ligagebühren, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Bleibt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NDCV länger als drei Monate im Rückstand, so kann dieses Mitglied auf Beschluss des Vorstandes vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Außerdem hat dieses Mitglied auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem NDCV auf Anforderung Mitgliederzahlen und andere Ereignissen und Sachverhalte aus dem Vereinsleben, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich ist, sowie Spielergebnisse zu melden.

§ 8 Organe der Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse und
4. der Ehrenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu beraten,
 - den Vorstand zu entlasten,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderung der Satzung sowie Auflösung des Verbandes zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Verbandes einmal im Geschäftsjahr einberufen, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Die Einladung erfolgt 30 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verband zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Der Vorstand ist berechtigt, die Einladungen zu den angesetzten Versammlungen des NDCV und die damit verbundenen Unterlagen unter Einhaltung aller notwendigen Fristen mit Hilfe elektronischer Medien zu versenden. Dies gilt auch für die Protokolle der Versammlungen.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen und/oder Gebühren für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte sind vom Vorstand unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn auf der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich, unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen, einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende kann die Versammlungsleitung auf einen Dritten übertragen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung an alle Mitglieder per E-Mail versendet werden muss.

§ 10 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Hat das Mitglied an einem vom DCB anerkannten und vom NDCV durchgeführten Ligabetrieb in der vorausgegangenen Saison teilgenommen, so erhält es eine weitere Stimme. Einzelpersonen, Ehren- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ungültige und nicht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf, es sei denn, es wird geheime Abstimmung verlangt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Ein Vorsitzender
Ein Vorstand Sport
Ein Kassenwart/Schriftführer

Außer dem Vorstand gibt es folgende Amtsträger:

Ein Ligaleiter
Ein Jugendwart
Ein Breiten- und Hallensportwart
Ein Damenwart
Ein Schiedsrichterobmann

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bzw. Amtsträger bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen sowie Amtsträger besonders bevollmächtigen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Vorstand Sport und der Kassenwart/Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand Sport vertritt die Interessen des NDCV im Sportausschuss des DCB. Im Falle einer Verhinderung wird er vom Ligaleiter vertreten.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend oder per Telefonkonferenz miteinander verbunden sind oder im Umlaufverfahren schriftlich bzw. per E-Mail zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Ausschüsse und Zuständigkeiten

1. Der Sportausschuss ist zuständig für den gesamten Ligabetrieb, insbesondere der DCB-Bundesliga Nord, des Twenty/20 Wettbewerbs (DCB Pokal), der Regional- und Verbandsligen, der „Friendly League“ und der Hallenturniere, sowie für die Abstimmung der Termine und die Förderung des Breiten- und Leistungssports. Ihm gehören an der Vorstand Sport als Vorsitzender, der Ligaleiter, der Jugendwart, der Breiten- und Hallensportwart, der Damenwart und der Schiedsrichterobmann. Weitere Mitglieder können vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden bestellt werden.
2. Der Auswahlausschuss ist zuständig für die Auswahl der Mannschaften, die den NDCV vertreten. Ihm gehören an der Ligaleiter als Vorsitzender, der Jugendwart sowie der Schiedsrichterobmann.
3. Der Disziplinarausschuss ist zuständig für die Überwachung der sportlichen Disziplin und die Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und anerkannten Regeln. Die Grundlagen hierfür bilden insbesondere, neben den Laws of Cricket, die Spielordnung des DCB, die Strafordnung des DCB und die Verfahrensordnung des DCB. Dem Disziplinarausschuss gehören an der Ligaleiter als Vorsitzender, der Schiedsrichterobmann sowie ein weiteres Mitglied des Sportausschusses, und zwar bei Angelegenheiten in Zusammenhang mit Damenspielen der Damenwart, bei Angelegenheiten in Zusammenhang mit Hallen- oder sonstigen Spielen im Bereich Breitensport der Breiten- und Hallensportwart und sonst der Jugendwart. Gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses kann gemäß § 13 Abs. 2 innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Ein Mitglied des Disziplinarausschusses gilt grundsätzlich als befangen, wenn es um eine Entscheidung über den Verein geht, bei dem das Ausschussmitglied selbst Mitglied ist, oder über einen Spieler bzw. ein Mitglied dieses Vereins. In diesen Fällen entscheidet der Disziplinarausschuss ohne die Mitwirkung des befangenen Mitglieds.
4. Der Vorstand Sport als Vorsitzender des Sportausschusses ist zuständig für die Koordinierung der Termine, die Spielermeldungen/Erstellung der Spielerpässe sowie für die Vertretung des NDCV Sportausschusses beim DCB.
5. Der Ligaleiter ist zuständig für den Ligabetrieb der DCB-Bundesliga Nord, des Twenty/20 Wettbewerbs (DCB Pokal) und der Regional- und Verbandsligen.
6. Der Jugendwart ist zuständig für den Ligabetrieb der Jugendlichen (bis U19), inklusive der Hallenturniere der Jugendlichen. Er arbeitet mit dem Damenwart und dem DCB-Jugendwart zusammen.
7. Der Breiten- und Hallensportwart ist unter anderem zuständig für die „Friendly League“ und die Organisation der Hallenturniere der Erwachsenen.
8. Der Damenwart ist zuständig für den Spielbetrieb der Mädchen und Damen. Er arbeitet mit dem Jugendwart sowie dem DCB-Damenwart zusammen.
9. Der Schiedsrichterobmann ist zuständig für die Einteilung und Überwachung der Schiedsrichter. Er ist auch für die Fortbildung und Weiterentwicklung der Schiedsrichter im NDCV verantwortlich und vertritt deren Interessen gegenüber dem Schiedsrichterobmann des DCB.
10. In den Tätigkeitsbereichen des Ligaleiters, des Jugendwarts, des Breiten- und Hallensportwarts, des Damenwarts und des Schiedsrichterobmanns können folgende weitere Ausschüsse gebildet werden:
 - Der Ligaausschuss
 - Der Jugendausschuss
 - Der Breiten- und Hallensportausschuss
 - Der Damenausschuss
 - Der Schiedsrichterausschuss
11. Wenn ein Ausschuss zu keiner Einigung kommen kann, hat der Vorstand die Entscheidung zu treffen. Gegen disziplinarische Entscheidungen des Vorstands kann gemäß § 13 Abs. 2 innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Ein Mitglied des Vorstands gilt grundsätzlich als befangen, wenn es um eine disziplinarische Entscheidung über den Verein geht, bei dem das Vorstandsmitglied selbst Mitglied ist, oder über einen Spieler bzw. ein Mitglied dieses Vereins. In diesen Fällen entscheidet der Vorstand ohne die Mitwirkung des befangenen Mitglieds.
12. Der Vorstand kann einen Amtsträger mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben, wenn der Amtsträger in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Verbandsinteressen verstößt, seine Mitwirkung, insbesondere in der Arbeit eines Ausschusses, verweigert oder seiner Pflicht zur Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Ausschussmitgliedern, nicht nachkommt. Über die Amtsenthebung muss der Vorstand einstimmig

entscheiden. Dem Amtsträger ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Amtsträger kann gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Ehrenrat einlegen. Ein Mitglied des Vorstands gilt als befangen, wenn es um eine Entscheidung über die Amtsenthebung eines Mitglieds des Vereins geht, bei dem das Vorstandsmitglied selbst Mitglied ist. In diesen Fällen entscheidet der Vorstand ohne die Mitwirkung des befangenen Vorstandsmitglieds.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat nimmt die Aufgaben des NDCV-Schiedsgerichtes wahr. Der Ehrenrat besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und die keine Mitglieder des Vorstandes, des Sport- oder des Disziplinarausschusses sein dürfen. Sie bestimmen einen von ihnen zum Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben sollte.
2. Der Ehrenrat entscheidet in zweiter Instanz über Widersprüche gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstands (vgl. § 6 Abs. 6) und gegen Amtsenthebungen (vgl. § 12 Abs. 12) sowie gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses (vgl. § 12 Abs. 3) bzw. des Vorstands (vgl. § 12 Abs. 11), sofern diese nicht direkt an den Beschwerdeausschuss bzw. das Sportgericht des DCB gerichtet werden müssen.
3. Ein Mitglied des Ehrenrats gilt grundsätzlich als befangen, wenn es um eine Entscheidung über den Verein geht, bei dem er selbst Mitglied ist, oder über einen Spieler bzw. ein Mitglied dieses Vereins. In diesen Fällen entscheidet der Ehrenrat ohne die Mitwirkung des befangenen Mitglieds.
4. Verfahren vor dem Ehrenrat können nur schriftlich eingeleitet werden. Der Ehrenrat kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung angerufen werden.
5. Wird ein Verfahren von einem Mitglied vor dem Ehrenrat anhängig gemacht, so ist an den NDCV eine Gebühr von €100,00 im Voraus zu zahlen. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so ist die Gebühr verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so ist die Gebühr entsprechend zu erstatten.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband den Namen, die Adresse und die Bankverbindung des Beitretenden bzw. seiner Mitglieder oder Organe auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Verbands gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Jedes Mitglied ist mit dieser Speicherung seiner Daten einverstanden.
2. Die sich aus § 4g Abs. 2a BDSG ergebenden Verpflichtungen obliegen dem Vorstand.
3. Mitgliederlisten werden nur an Personen des DCB und an Verbandsmitglieder übermittelt, die eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederlisten erfordert. Jedes Mitglied ist mit dieser Übermittlung seiner Daten einverstanden und hat für das Einverständnis seiner Mitglieder zu sorgen.
4. Jedes Mitglied hat entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des BDSG im Hinblick auf mitgliedsbezogene Daten Anspruch auf Auskunft über gespeicherte Daten, Berichtigung gespeicherter falscher Daten, Sperrung gespeicherter Daten, deren Richtigkeit sich nicht feststellen läßt, und Löschung gespeicherter Daten, deren Speicherung unzulässig ist.

§ 16 Haftung

1. Sämtliche im Verband ausgeübten Organämter sind Ehrenämter.
2. Die durch eine ordnungsgemäß angeordnete Verbandstätigkeit auftragsgemäß bedingten Auslagen werden vom Verband in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.
3. Für Schäden, für die der Verband kraft der Zurechnungsvorschrift des § 31 BGB einzustehen hat, haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Verantwortlichen.
4. Amtsträger im Verband erhalten nur die nachgewiesenen Auslagen ersetzt, die in Erfüllung ihrer ordnungsgemäß ausgeübten Organtätigkeit entstanden sind.
5. Werden Amtsträger für Handlungen oder Unterlassungen von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so werden Ersatzansprüche vom Verband ersetzt. Das gilt nicht, wenn der Haftende vorsätzlich gegen Strafgesetze verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt hat.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Cricket-Bund e.V. (DCB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das für den NDCV zuständige Finanzamt ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Hamburg, den 05.09.2020
Der Vorstand

Änderungen in § 1 Nr. 1, 2 beschlossen auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sep. 2020.